

Vu pour être annexé à l'arrêté du Gouvernement wallon du 1^{er} décembre 2016 fixant les conditions intégrales et sectorielles relatives aux systèmes d'épuration individuelle et abrogeant les arrêtés du Gouvernement wallon du 25 septembre 2008 fixant les conditions intégrales relatives aux unités d'épuration individuelle et aux installations d'épuration individuelle et du 6 novembre 2008 fixant les conditions sectorielles relatives aux stations d'épuration individuelle et aux systèmes d'épuration individuelle installés en dérogation de l'obligation de raccordement à l'égout.

Namur, le 1^{er} décembre 2016.

Le Ministre-Président,

P. MAGNETTE

Le Ministre de l'Environnement, de l'Aménagement du Territoire,
de la Mobilité et des Transports et du Bien-être animal,

C. DI ANTONIO

ÜBERSETZUNG

ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

[2016/206423]

1. DEZEMBER 2016 — Erlass der Wallonischen Regierung zur Festlegung der integralen und sektorbezogenen Bedingungen betreffend die individuellen Klärsysteme und zur Aufhebung der Erlasse der Wallonischen Regierung vom 25. September 2008 zur Festlegung der gesamten Bedingungen bezüglich der individuellen Kläreinheiten und der individuellen Kläranlagen und vom 6. November 2008 zur Festlegung der sektorbezogenen Betriebsbedingungen für die individuellen Klärstationen und individuellen Klärsysteme, die in Abweichung der Verpflichtung zum Anschluss an die Kanalisation installiert sind

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung, Artikel 4, abgeändert durch die Dekrete vom 24. Oktober 2013 und 13. März 2014, Artikel 5, Artikel 9;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 25. September 2008 zur Festlegung der gesamten Bedingungen bezüglich der individuellen Kläreinheiten und der individuellen Kläranlagen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 6. November 2008 zur Festlegung der sektorbezogenen Betriebsbedingungen für die individuellen Klärstationen und individuellen Klärsysteme, die in Abweichung der Verpflichtung zum Anschluss an die Kanalisation installiert sind;

Aufgrund der am 5. Februar 2016 abgegebenen Stellungnahme des Beratungsausschusses für Wasser;

Aufgrund des am 17. Dezember 2015 in Übereinstimmung mit Artikel 3 Ziffer 2 des Dekrets vom 11. April 2014 zur Umsetzung der Resolutionen der im September 1995 in Peking organisierten Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen und zur Integration des Gender Mainstreaming in allen regionalen politischen Vorhabenerstellten Berichts;

Aufgrund des am 17. Oktober 2016 in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Ziffer 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegebenen Gutachtens des Staatsrats Nr. 60.133/4;

Auf Vorschlag des Ministers für Umwelt;

Nach Beratung,

Beschließt:

KAPITEL I — Anwendungsbereich und Definitionen

Artikel 1 - Durch den vorliegenden Erlass wird die Richtlinie 91/271/EWG vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser teilweise umgesetzt.

Art. 2 - Die vorliegenden gesamten und sektorenbezogenen Bedingungen finden Anwendung auf die individuellen Kläreinheiten, -anlagen und -stationen im Sinne der Rubriken 90.11, 90.12, 90.13 und 90.14 der Anlage I zum Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestuften Anlagen und Tätigkeiten.

Art. 3 - Zur Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten folgende Definitionen:

1° bereits bestehender Betrieb: ein vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses ordnungsgemäß zugelassener oder gemeldeter Betrieb;

2° Individuelle Kläreinheit: ein individuelles Klärsystem, das dazu fähig ist, ein Haushaltsabwasservolumen zu behandeln, das einer Schadstoffbelastung von höchstens zwanzig EGW (Einwohnergleichwert) entspricht;

3° Individuelle Kläranlage: ein individuelles Klärsystem, das dazu fähig ist, ein Haushaltsabwasservolumen zu behandeln, das einer Schadstoffbelastung zwischen zwanzig und hundert EGW (Einwohnergleichwert) entspricht;

4° Individuelle Klärstation: ein individuelles Klärsystem, das dazu fähig ist, ein Haushaltsabwasservolumen zu behandeln, das einer Schadstoffbelastung von mindestens hundert EGW (Einwohnergleichwert) entspricht;

5° Extensives System: ein individuelles Klärsystem, das zur biologischen Abwasseraufbereitung die in einem Ökosystem natürlich vorhandenen Abbauprozesse ganz oder teilweise zum Einsatz bringt, ohne auf eine andere elektromechanische Apparatur zurückzugreifen als eine Vorrichtung zur Hebung des Abwassers oder des geklärten Wassers falls erforderlich;

6° Intensives System: ein individuelles Klärsystem, in dem die biologische Abwasseraufbereitung, bei der natürlich vorhandene Abbauprozesse ganz oder teilweise zum Einsatz gebracht werden, durch eine elektromechanische Apparatur intensiviert wird, die den Abbau des organischen Stoffs auf kleinen Flächen und/oder in engen Volumina ermöglicht.

In Bezug auf Ziffer 1 wird die Umwandlung oder Erweiterung eines Betriebs, die der Betreiber vor dem Inkrafttreten vorliegenden Erlasses in das in Artikel 10 § 2 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung vorgesehene Register eingetragen hat, einem bereits bestehenden Betrieb gleichgestellt.

KAPITEL II — Standort

Art. 4 - Die Behandlungskapazität, ausgedrückt in Einwohnergleichwert - nachstehend "EGW" genannt -, wird unter Zugrundelegung der Tabelle in Anhang 1 berechnet. Die Behandlungskapazität liegt nicht unter fünf EGW.

Art. 5 - § 1 - Jedes individuelle Klärsystem umfasst ein einheitliches, nach Anhang 2 dimensioniertes Vorbehandlungsvolumen, das zumindest die Speicherung des Primärschlammes sicherstellt.

Der Zufluss des Abwassers in das Vorbehandlungssystem und der vom Extraktionssystem stammende Rückfluss der Schlämme werden unter das Gewässer geleitet, um die Gefahr einer Geruchsbelästigung zu vermeiden und ein einwandfreies Absetzen zu fördern.

Die Vorrichtungen zur Behandlung durch vertikal durchströmte Pflanzenfilter und Belebtschlammverfahren im Zusammenhang mit individuellen Klärstationen müssen nicht mit einem Vorbehandlungssystem ausgestattet sein, mit Ausnahme eines Rechenreinigers. Die Vorbehandlung durch eine Vorklärung ist obligatorisch für die individuellen Kläreinheiten und -anlagen.

§ 2 - Jede Weiterleitung von Substanzen zwischen den Kammern zur Vorbehandlung und Speicherung, Behandlung oder Klärung der Schlämme erfolgt nur über die zu diesem Zweck vorgesehenen Leitungsröhre oder Aussparungen, wobei jedes Überlaufen aus einer Kammer in die andere unmöglich ist.

Ein Extraktionssystem gewährleistet die wirksame Aufnahme aller übermäßigen Schlämme in ein Speichervolumen über an den Wänden oder auf einem festen Unterbau befestigte Rohrleitungen, um jederzeit einen optimalen Abfluss sicherzustellen.

Das Vorbehandlungsvolumen kann entweder für die Aufnahme und Speicherung des Primär- und Sekundärschlammes oder nur des Primärschlammes dimensioniert werden. In diesem letzten Fall wird ein zweites Speichervolumen für den Sekundärschlamm vorgesehen, dessen Überlauf dem Vorbehandlungssystem zugeführt wird. Die Vorbehandlungs- und, gegebenenfalls, Speichervolumen werden nach den in Anhang 2 festgehaltenen Vorschriften dimensioniert.

Das Vorbehandlungsvolumen und das Volumen zur Speicherung der Schlämme, wenn es im Vorbehandlungsvolumen nicht eingeschlossen ist, wird mit einem Lüftungssystem mit einem Mindestdurchmesser von 80 mm versehen, das vom Kreislauf des geklärten Wassers und des Regenwassers des Betriebs getrennt und dessen Öffnung ausreichend hoch angebracht ist, um Geruchsbelästigungen zu vermeiden.

Im Falle einer Hebung des Haushaltsabwassers vor der Vorbehandlung und Behandlung darf die auf das Klärgerät gerichtete momentane Durchflussmenge dessen guten Betrieb bei verschlechterten Emissionsbedingungen nicht stören.

Die Behälter, Becken, Behandlungsteiche, Kanalisationen und Anschlüsse sind undurchlässig.

§ 3 - Die Behandlung des Haushaltsabwassers durch anaerobe Tropfkörper ist untersagt.

Die Sickervorrichtungen werden nicht als Behandlungselement betrachtet.

§ 4 - Die geschlossenen Elemente, aus denen sich das individuelle Klärsystem zusammensetzt, sind mit Öffnungen mit einem Nennmaß von mindestens 60 cm ausgestattet und mit einem abnehmbaren und zugänglichen Deckel versehen, damit der Betrieb und die Wartung der Vorrichtung überprüft werden können.

Der Zugang zum Vorbehandlungsvolumen, sofern er mit anderen Teilen gemeinsam ist, gewährleistet den Abzug der Schlämme, ohne dass die Gefahr besteht, die Ausrüstungen und Rohrleitungen zu beschädigen. Die Volumen für die Behandlung und die Nachklärung können einen gemeinsamen Zugang haben.

Die Besichtigungsöffnungen sind ausreichend groß, um die Funktionseinstellungen, die Wartung und das Auswechseln der Verschleißteile zu ermöglichen.

§ 5 - Im Falle von Teichen oder jeglicher anderen Behandlungsvorrichtung im Freien, wird der Zugang zum Standort kontrolliert.

Im Falle von eingegrabenen Vorrichtungen wird die Zugänglichkeit zu den Behältern sowie zu den Nebengeräten kontrolliert.

Der Standort ist für Instandhaltungs- und Wartungszwecke zugänglich.

Art. 6 - Die zum guten Betrieb des individuellen Klärsystems erforderlichen elektromechanischen Geräte sind an einer trockenen und belüfteten Stelle installiert und mit den durch die Allgemeine Ordnung für elektrische Anlagen vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen versehen.

Das individuelle Klärsystem wird mit einem Monitor zur zentralen Fehlerortung der elektromechanischen Komponenten versehen. Jeder Fehler wird durch ein akustisches oder optisches Alarmgerät gemeldet, das derart positioniert wird, dass es vom Betreiber gesehen oder gehört wird. Aufgetretene Fehler werden chronologisch registriert und können von den zur Kontrolle und Wartung berechtigten Personen auf dem Monitor zur zentralen Alarmsteuerung abgerufen werden. Die Gesamtbetriebszeit des Systems zwischen zwei Wartungsvorgängen wird registriert.

Für die individuellen Klärstationen besteht die Möglichkeit einer Fernkontrolle des Betriebs und des Auftretens von Fehlern.

Art. 7 - Wenn das Haushaltsabwasser hauptsächlich aus Abwasser aus dem Gaststättengewerbe besteht, ist das Anbringen eines Fettabscheiders mit einem Mindestvolumen von 500 Litern für eine individuelle Kläreinheit oder mit einem Mindestvolumen von 800 Litern für eine individuelle Kläranlage oder mit einem Mindestvolumen von 1 200 Litern für eine individuelle Klärstation Pflicht.

Art. 8 - Mit Ausnahme des eventuellen Fettabscheiders und der elektromechanischen Elemente werden die Elemente, aus denen sich das individuelle Klärsystem zusammensetzt, außerhalb der versorgten Gebäude installiert, außer im Falle von Vorrichtungen, die eigens dazu vorgesehen sind, innerhalb der Gebäude installiert zu werden.

Art. 9 - Die Kontrollvorrichtung ermöglicht die Entnahme einer Flasche mit einem Inhaltsvermögen von mindestens 1 Liter und entspricht den Vorschriften von Anhang 3.

Art. 10 - Das geklärte Wasser aus dem individuellen Klärsystem wird, nötigenfalls mithilfe einer Hebepumpe, unter Einhaltung der in Artikel R.279 § 2 des verordnungsrechtlichen Teils des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, angeführten Bedingungen abgeleitet.

Im Falle einer Versickerung in den Boden ist die in Anhang 4 festgehaltene Berechnung zur Dimensionierung der zugelassenen Vorrichtungen für die Ableitung durch Versickerung zu berücksichtigen.

Die Hydraulikleitung des Systembetriebs wird unabhängig vom Wasserstand am Ablauf sichergestellt.

Um jeder Verstopfungsgefahr vorzubeugen, ist die Installation eines Filters erforderlich, wenn die Ableitung des geklärten Wassers durch Versickerung vor sich geht.

Die Ableitung des Abwassers, das durch eine individuelle Kläreinheit geklärt wurde, durch eine Sickergrube, die sich nicht in einem Wasserentnahmeschutzgebiet befindet, ist erlaubt, wenn es keine andere Möglichkeit zur Ableitung besteht.

Die Ableitung durch eine Sickergrube des Abwassers, das durch eine individuelle Kläranlage oder eine individuelle Klärstation geklärt wurde, ist verboten.

Die Ableitung des geklärten Abwassers in ein Badegebiet ist verboten.

Die Ableitung des durch eine individuelle Kläranlage oder eine individuelle Klärstation geklärten Abwassers in ein Gebiet, das sich stromaufwärts eines Badegebiets befindet, ist verboten, außer wenn dieses Wasser vor der Ableitung desinfiziert wird.

Art. 11 - Nur das Haushaltsabwasser mit Ausnahme des Regenwassers und des parasitären Sauberwassers fließt durch das individuelle Klärsystem und wird dort behandelt.

Wenn mehrere Wohnungen an ein und dieselbe individuelle Kläranlage angeschlossen sind, kann das Abwasser abweichend von Absatz 1 durch einen bestehenden Mischwasserkanal unter Einhaltung der folgenden Bedingungen weitergeleitet werden:

1° Es darf kein parasitäres Sauberwasser durch den Mischwasserkanal fließen, der die individuelle Kläranlage versorgt;

2° Vor der individuellen Kläranlage befindet sich eine Vorrichtung zur Regulierung des Regenwassers, wie z.B. ein Regenauslass, ein Gewitterbecken oder eine zeitweilige Speichervorrichtung, die eine geregelte Rückführung des Regenwassers in den Vorfluter ermöglicht;

3° Die individuelle Kläranlage und die Vorrichtung zur Regulierung des Regenwassers werden so dimensioniert, dass die womöglich durch Regenwasser angeschwollene Durchflussmenge, die in das System einströmt, den Betrieb nicht beeinträchtigen kann und die Emissionsbedingungen nach Artikel 12 nicht verschlechtern kann.

KAPITEL III — *Betrieb, Wartung*

Art. 12 - Das aus der in Anhang 3 beschriebenen Kontrollvorrichtung entnommene Wasser muss folgende Emissionsbedingungen erfüllen:

Parameter	Konzentration	Referenzmessmethode
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5 bei 20°C) ohne Nitrifikation	30 mg/l O ₂ (1) oder 50 mg/l O ₂ (2)	Homogenisierte, ungefilterte, nicht dekantierete Probe
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	125 mg/l O ₂ (1) oder 160 mg/l O ₂ (2)	Homogenisierte, ungefilterte, nicht dekantierete Probe
Suspendierte Feststoffe (Schwebstoffe) insgesamt Fakultativ	40 mg/l O ₂ (1) oder 60 mg/l O ₂ (2)	
Die Analysen von Einleitungen aus Abwasserteichen werden an gefilterten Proben ausgeführt, die Gesamtkonzentration an suspendierten Feststoffen in ungefilterten Wasserproben jedoch beträgt nicht mehr als 150 mg/l		

(1) Im Durchschnitt über 24 Stunden.

(2) Maximalwert für eine punktuelle Probe.

Art. 13 - Der Betreiber sorgt für den guten Betriebszustand seines individuellen Klärsystems.

Die aufeinanderfolgenden Wartungsarbeiten werden in Zeitabständen ausgeführt von maximal:

1° achtzehn Monaten für die Systeme im Zusammenhang mit individuellen Kläreinheiten;

2° neun Monaten für die individuellen Kläranlagen;

3° vier Monaten für die individuellen Klärstationen.

Die Wartungsarbeiten machen es möglich, den guten Betriebszustand des Systems zu überprüfen, die fehlerhaften Teile auszutauschen und den Schlammpegel zur Auslösung einer Entleerung einzuschätzen.

Die Wartung erfolgt im Rahmen eines zwischen dem Betreiber und einem Diensterbringer abgeschlossenen Instandhaltungsvertrags, dessen Mindestinhalt in Anhang 5 bestimmt wird.

Der Systembetreiber ist verantwortlich für die Wartung und muss dafür sorgen, dass der Diensterbringer gemäß dem Wassergesetzbuch den Instandhaltungsbericht der Öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung ("S.P.G.E.") übermittelt.

Die individuellen Klärsysteme sowie die Fettabscheider werden durch zugelassene Grubenentleerer entleert.

Die Entschlammung des individuellen Klärsystems wird vor dem Zeitpunkt vorgenommen, an dem der vom Hersteller angegebene höchstzulässige Schlammpegel erreicht wird. Der Wartungsbericht oder die regelmäßige Kontrolle macht deutlich, ob dies der Fall ist oder vor der nächsten regelmäßigen Instandhaltung sein dürfte auf der Grundlage einer Einschätzung der Füllgeschwindigkeit über den Zeitraum zwischen der letzten Entleerung und dem Datum der Kontrolle oder Instandhaltung.

Art. 14 - Bei jeder Kontrolle legt der Betreiber den zu diesem Zweck durch die Wallonische Regierung befugten Personen oder Einrichtungen die Belege für die Wartung und die durch einen zugelassenen Grubenentleerer ausgestellten Bescheinigungen für die Entleerung vor.

KAPITEL IV — *Aufhebungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen*

Art. 15 - Es werden aufgehoben:

1° der Erlass der Wallonischen Regierung vom 25. September 2008 zur Festlegung der gesamten Bedingungen bezüglich der individuellen Kläreinheiten und der individuellen Kläranlagen, abgeändert durch die Erlasse der Wallonischen Regierung vom 6. November 2008 und vom 12. Februar 2009, mit Ausnahme der Artikel 5 und 6, die bis zum 31. Dezember 2018 anwendbar bleiben;

2° der Erlass der Wallonischen Regierung vom 6. November 2008 zur Festlegung der sektorbezogenen Betriebsbedingungen für die individuellen Klärstationen und individuellen Klärsysteme, die in Abweichung von der Verpflichtung zum Anschluss an die Kanalisation installiert sind, abgeändert durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 12. Februar 2009, mit Ausnahme der Artikel 5 und 6, die bis zum 31. Dezember 2018 anwendbar bleiben.

Art. 16 - Artikel 5 und 6 des vorliegenden Erlasses finden Anwendung auf die individuellen Klärsysteme, die ab dem 1. Januar 2019 installiert werden.

Das geklärte Wasser aus Betrieben, die vor dem 1. Januar 2009 bestanden, erfüllt die Emissionsbedingungen von Anhang 6.

Art. 17 - Der vorliegende Erlass tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Art. 18 - Der Minister für Umwelt wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Namur, den 1. Dezember 2016

Der Minister-Präsident
P. MAGNETTE

Der Minister für Umwelt, Raumordnung, Mobilität und Transportwesen, und Tierschutz
C. DI ANTONIO

Anhang 1

Konzept des Einwohneregleichwerts

Die Nutzleistung des individuellen Klärsystems wird aufgrund der Anzahl Einwohneregleichwerte (EGW) der von dem System versorgten Wohnung oder Gruppe von Wohnungen bestimmt. Sie beträgt mindestens 5 EGW.

Für die Einfamilienwohnungen, die lediglich Haushaltsabwasser erzeugen, wird die täglich erzeugte Schadstoffbelastung durch den der Anzahl Bewohner entsprechenden Einwohneregleichwert ausgedrückt. Im Falle eines Anschlusses mehrerer Wohnungen an ein und dasselbe individuelle Klärsystem wird die Schadstoffbelastung auf der Grundlage einer Mindestanzahl von 4 EGW je Wohnung berechnet.

Für die anderen Wohnungen wird die Anzahl Einwohneregleichwerte, die der im Haushaltsabwasser enthaltenen Schadstoffbelastung entspricht, wie folgt geschätzt:

Gebäude oder Komplex	Anzahl Einwohneregleichwerte (EGW)
Fabrik, Werkstatt	1 Arbeiter = 1/2 EGW
Büro	1 Angestellter = 1/3 EGW
Schule ohne Bäder, Dusche, Küche (Externat)*	1 Schüler = 1/10 EGW
Schule mit Bädern, ohne Küche (Externat)*	1 Schüler = 1/5 EGW
Schule mit Bädern und Küche (Externat)*	1 Schüler = 1/3 EGW
Schule mit Bädern und Küche (Internat)*	1 Schüler = 1 EGW
Hotel, Pension*	1 Bett = 1 EGW
Camping - Stellplätze für Durchreisende	1 Stellplatz = 1,5 EGW
Camping - Stellplätze für Dauerbewohner	1 Stellplatz für Dauerbewohner = 2 EGW
Kaserne	1 (vorgesehene) Person = 1 EGW
Restaurant*	1 aufgetragenes Gedeck = 1/4 EGW × die durchschnittliche Anzahl der täglich aufgetragenen Gedecke
Theater, Kino, Festsaal, Getränkeausschank	1 Platz = 1/30 EGW
Sportplatz*	1 Platz = 1/20 EGW
Heim, spezifisches Pflegeheim, Gefängnisse*	1 Bett = 1,5 EGW

Für die Gebäude oder Komplexe, die mit einem Sternchen versehen sind, muss die nach der Tabelle berechnete Anzahl EGW um 1/2 EGW je Personalmitglied, das in der Anstalt beschäftigt ist, erhöht werden. Bei der Ermittlung der erforderlichen Nutzleistung ist eine mögliche Zunahme der Anzahl Benutzer des angeschlossenen Gebäudes bzw. Komplexes zu berücksichtigen.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 1. Dezember 2016 zur Festlegung der integralen und sektorbezogenen Bedingungen betreffend die individuellen Klärsysteme und zur Aufhebung der Erlasse der Wallonischen Regierung vom 25. September 2008 zur Festlegung der gesamten Bedingungen bezüglich der individuellen Kläreinheiten und der individuellen Kläranlagen und vom 6. November 2008 zur Festlegung der sektorbezogenen Betriebsbedingungen für die individuellen Klärstationen und individuellen Klärsysteme, die in Abweichung der Verpflichtung zum Anschluss an die Kanalisation installiert sind, beigefügt zu werden.

Namur, den 1. Dezember 2016

Der Minister-Präsident
P. MAGNETTE

Der Minister für Umwelt, Raumordnung, Mobilität und Transportwesen, und Tierschutz
C. DI ANTONIO

Anhang 2

Bestimmungen über die Bauteile für die Vorbehandlung und die Schlammstorage

Nominelle Klärkapazität (EGW)	Minimales Nutzvolumen, in m ³ Nur Primärschlamm	Minimales Nutzvolumen, in m ³ Gemischter Schlamm (Primär- und Sekundärschlamm gemischt)
5 - 10	320 l/EGW mit mindestens 3 m ³	560 l/EGW mit mindestens 3 m ³
11 - 20	215 l/EGW mit mindestens 3.2 m ³	350 l/EGW mit mindestens 5.6 m ³
21 - 50	150 l/EGW mit mindestens 4.3 m ³	240 l/EGW mit mindestens 7 m ³
51 und darüber	120 l/EGW mit mindestens 7.5 m ³	180 l/EGW mit mindestens 12 m ³

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 1. Dezember 2016 zur Festlegung der integralen und sektorbezogenen Bedingungen betreffend die individuellen Klärsysteme und zur Aufhebung der Erlasse der Wallonischen Regierung vom 25. September 2008 zur Festlegung der gesamten Bedingungen bezüglich der individuellen Kläreinheiten und der individuellen Kläranlagen und vom 6. November 2008 zur Festlegung der sektorbezogenen Betriebsbedingungen für die individuellen Klärstationen und individuellen Klärsysteme, die in Abweichung der Verpflichtung zum Anschluss an die Kanalisation installiert sind, als Anhang beigefügt zu werden.

Namur, den 1. Dezember 2016

Der Minister-Präsident
P. MAGNETTE

Der Minister für Umwelt, Raumordnung, Mobilität und Transportwesen, und Tierschutz
C. DI ANTONIO

Anhang 3

Kontrollvorrichtung

Die in Artikel 9 erwähnte Kontrollvorrichtung genügt folgenden Anforderungen:

1° eine leichte Entnahme von Proben des abgeleiteten Wassers nach der von dem Hersteller des Systems festgestellten Verfahrensweise ermöglichen;

2° an einem Ort stehen, der alle Garantien in Bezug auf die Repräsentativität der Menge und der Qualität des entnommenen Wassers bietet, ohne Gefahr einer Kontamination durch Schwebstoffe aus der unmittelbaren Umgebung der Entnahmestelle;

3° leicht zugänglich und auf dem Gelände markiert sein.

Die Entnahmestelle ist:

a) entweder im Klärraum integriert: sie wird an der Ausgangsvorrichtung angebracht und ist von der Besichtigungskammer aus leicht zugänglich;

b) oder in der Besichtigungskammer integriert, die in einer Entfernung von höchstens 2 Metern nach dem letzten Behandlungsbauteil der Behandlungskette angebracht wird: die Besichtigungskammer ermöglicht, dass das Wasser direkt unterhalb des Einlaufrohrs in der besagten Besichtigungskammer entnommen werden kann.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 1. Dezember 2016 zur Festlegung der integralen und sektorbezogenen Bedingungen betreffend die individuellen Klärsysteme und zur Aufhebung der Erlasse der Wallonischen Regierung vom 25. September 2008 zur Festlegung der gesamten Bedingungen bezüglich der individuellen Kläreinheiten und der individuellen Kläranlagen und vom 6. November 2008 zur Festlegung der sektorbezogenen Betriebsbedingungen für die individuellen Klärstationen und individuellen Klärsysteme, die in Abweichung der Verpflichtung zum Anschluss an die Kanalisation installiert sind, als Anhang beigefügt zu werden.

Namur, den 1. Dezember 2016

Der Minister-Präsident
P. MAGNETTE

Der Minister für Umwelt, Raumordnung, Mobilität und Transportwesen, und Tierschutz
C. DI ANTONIO

Anhang 4

Dimensionierung der Vorrichtungen für die Ableitung durch Versickerung

Die Dimensionierung der Vorrichtung für die Ableitung durch Versickerung ist Gegenstand einer Berechnung, die mehrere Parameter im Zusammenhang mit den vorhandenen Bodeneigenschaften mit einbezieht.

Falls durch dieselbe Vorrichtung Regenwasser abgeleitet wird, wird in den Dimensionierungsgrundlagen die durch das Regenwasser erzeugte zusätzliche Abflussmenge berücksichtigt.

a) Art des Bodens und Sickergeschwindigkeit:

- Sandboden: Sickergeschwindigkeit zwischen $4 \cdot 10^{-3}$ m/s und $2 \cdot 10^{-5}$ m/s

- Sandig-lehmiger Boden: Sickergeschwindigkeit zwischen $2 \cdot 10^{-5}$ m/s und $6 \cdot 10^{-6}$ m/s

- Lehmboden: Geschwindigkeit zwischen $6 \cdot 10^{-6}$ m/s und 10^{-6} m/s.

Für Sickergeschwindigkeiten über $4 \cdot 10^{-3}$ m/s und unter 10^{-6} m/s kommt die Versickerung nicht in Betracht.

Die Sickergeschwindigkeit wird an Ort und Stelle durch einen Durchlässigkeitstest gemessen.

b) Tiefe der Grundwasserleitschicht:

Wenn die Grundwasserleitschicht weniger als ein Meter tief ist, kann die Ableitung des geklärten Wassers nur durch einen Filtrierhügel über dem Boden oder durch eine andere zugelassene Ableitungsmethode als die Versickerung erfolgen.

c) Sickergräben oder Sickerleitungen:

Maximale Länge: 30 Meter ab der Zulaufstelle.

Minimaler Querschnitt: 0,6 m × 0,6 m.

Der Achsabstand zwischen jedem Graben oder jeder Leitung darf nicht unter 2 m liegen.

Boden	Tiefe der Grundwasserleitschicht in m (N)	Minimale Gesamtlänge der Leitungen in m, für eine Kapazität von 5 EGW	Zusätzliche Länge in m je EGW
Sandig	$1 < N < 1,5$	35	8
	$N > 1,5$	25	
Sandig-lehmig	$1 < N < 1,5$	50	13
	$N > 1,5$	42	
Lehmig	$1 < N < 1,5$	85	17
	$N > 1,5$	70	

d) Filtrierhügel - Minimale Höhe 0,70 m.

Boden	Minimale Fläche des Filters in m ² , für eine Kapazität von 5 EGW	Zusätzliche Fläche je EGW in m ²
Sandig	35	6,5
Sandig-lehmig	55	11
Lehmig	75	16,6

e) Sandfilter - Minimale Dicke 0,75 m.

Boden	Minimale Fläche des Filters in m ² , für eine Kapazität von 5 EGW	Zusätzliche Fläche je EGW in m ²
Sandig	40	8,5
Sandig-lehmig		
Lehmig		

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 1. Dezember 2016 zur Festlegung der integralen und sektorbezogenen Bedingungen betreffend die individuellen Klärsysteme und zur Aufhebung der Erlasse der Wallonischen Regierung vom 25. September 2008 zur Festlegung der gesamten Bedingungen bezüglich der individuellen Kläreinheiten und der individuellen Kläranlagen und vom 6. November 2008 zur Festlegung der sektorbezogenen Betriebsbedingungen für die individuellen Klärstationen und individuellen Klärsysteme, die in Abweichung der Verpflichtung zum Anschluss an die Kanalisation installiert sind, als Anhang beigefügt zu werden.

Namur, den 1. Dezember 2016

Der Minister-Präsident

P. MAGNETTE

Der Minister für Umwelt, Raumordnung, Mobilität und Transportwesen, und Tierschutz

C. DI ANTONIO

Anhang 5

Vorgeschriebene Wartungsleistungen

Je nach der Ausstattungskategorie beziehen sich die Wartungsleistungen mindestens auf die nachstehenden Überprüfungen und Kontrollen, die im Wartungsbericht festgehalten werden:

- Zurkenntnisnahme des Datums der letzten Entschlammung.
- Zurkenntnisnahme des Datums und des Inhalts des letzten Wartungsberichts.
- Funktionskontrolle aller elektromechanischen Bauteile.
- Überprüfung des Zustands der Rohrleitungen und Anschlüsse: Wasser, Luft, Schlamm.
- Überprüfen, dass die verschiedenen Filter, (Filter)Massen und Träger nicht verstopft sind.
- Überprüfung des guten Betriebszustands der Abgabe- und Verteilorgane auf den Filtern.
- Überprüfen, dass die Kontrollvorrichtung und der Anfang der (Sicker)Leitungen sauber sind.
- Überprüfung des Zustands der Vegetation (Dichte, notwendiges Mähen...).
- Messung des Sauerstoffgehaltes der belüfteten Becken.
- Messung des CSB an Ort und Stelle mit einem dem vorgesehenen Konzentrationsbereich angepassten System.
- Sicht- und Geruchskontrolle des behandelten Abwassers am Ablauf des individuellen Klärsystems.
- Überprüfung, dass sich Schlamm und Schwimmstoffe im Nachklärbecken nicht ansammeln.
- Überprüfung der genauen Höhe des Schlamms im Speicherraum, wobei die Frist für die Einleitung eines Verfahrens der Schlammleerung durch einen zugelassenen Entleerer festgesetzt wird.
- Ablesung des Betriebszählers und der Alarmanlagen.
- Durchführung der allgemeinen Reinigungsarbeiten und der notwendigen Abhilfemaßnahmen.
- Ersatz von normalen Verschleißteilen, um den Zeitraum zwischen zwei Wartungen zu decken.

Die durchgeführten und durchzuführenden Wartungsarbeiten sowie der Ersatz jeglicher Bauteile müssen im Wartungsbericht festgehalten werden.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 1. Dezember 2016 zur Festlegung der integralen und sektorbezogenen Bedingungen betreffend die individuellen Klärsysteme und zur Aufhebung der Erlasse der Wallonischen Regierung vom 25. September 2008 zur Festlegung der gesamten Bedingungen bezüglich der individuellen Kläreinheiten und der individuellen Kläranlagen und vom 6. November 2008 zur Festlegung der sektorbezogenen Betriebsbedingungen für die individuellen Klärstationen und individuellen Klärsysteme, die in Abweichung der Verpflichtung zum Anschluss an die Kanalisation installiert sind, als Anhang beigefügt zu werden.

Namur, den 1. Dezember 2016

Der Minister-Präsident

P. MAGNETTE

Der Minister für Umwelt, Raumordnung, Mobilität und Transportwesen, und Tierschutz

C. DI ANTONIO

Anhang 6

Bestehende Betriebe - Emissionsbedingungen

a) Individuelle Kläreinheiten

Parameter	Konzentration (2)	Referenzmessmethode (1)
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5 bei 20°C) ohne Nitrifikation	70 mg/l O ₂	Homogenisierte, ungefilterte, nicht dekantierete Probe
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	180 mg/l O ₂	Homogenisierte, ungefilterte, nicht dekantierete Probe
Suspendierte Feststoffe insgesamt	60 mg/l	
(1) Die Analysen von Einleitungen aus Abwasserteichen sind an gefilterten Proben auszuführen; die Gesamtkonzentration an suspendierten Feststoffen in ungefilterten Wasserproben beträgt jedoch nicht mehr als 150 mg/l (2) Die Zahlenwerte beziehen sich auf Einzelproben		

b) Individuelle Kläranlagen

Parameter	Konzentration (2)	Referenzmessmethode (1)
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5 bei 20°C) ohne Nitrifikation	50 mg/l O ₂	Homogenisierte, ungefilterte, nicht dekantierete Probe
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	160 mg/l O ₂	Homogenisierte, ungefilterte, nicht dekantierete Probe
Suspendierte Feststoffe insgesamt	60 mg/l	
(1) Die Analysen von Einleitungen aus Abwasserteichen sind an gefilterten Proben auszuführen; die Gesamtkonzentration an suspendierten Feststoffen in ungefilterten Wasserproben beträgt jedoch nicht mehr als 150 mg/l (2) Die Zahlenwerte beziehen sich auf Einzelproben		

c) Individuele Klärstationen:

Parameter	Konzentration	Mindestprocentsatz der Verringerung (1)	Referenzmessmethode (2)
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5 bei 20°C) ohne Nitrifikation	30 mg/O ₂ (5) oder 50 mg/l O ₂ (6)	70	° Homogenisierte, ungefilterte, nicht dekantierte Probe ° Bestimmung des gelösten Sauerstoffs vor und nach fünf-tägiger Bebrütung bei 20°C ± 1 °C in völliger Dunkelheit. Zugabe eines Nitrifikations-hemmstoffs
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	125 mg/O ₂ (5) 160 mg/l O ₂ (6)	75	Homogenisierte, ungefilterte, nicht dekantierte Probe Kalium-Dichromat
Suspendierte Feststoffe insge-samt	60 mg/l (4)	90 (4)	Filtern einer repräsentativen Probe durch eine Filtermem-bran von 0,45 µm, Trocknen bei 105°C und Wiegen Zentrifugieren einer repräsen-tativen Probe (mindestens 5 Min. bei einer durchschnitt-lichen Beschleunigung von 2 800 bis 3 200 g), Trocknen bei 105°C und Wiegen
PH	< 9 und > 6,5		
T°	< 30 °C		
Nichtpolare Kohlenwasser-stoffe	< 3 mg/l		
in einer repräsentativen Probe des abgeleiteten Wassers dürfen keine Öle, Fette oder anderen schwimmenden Stoffe in derartigen Mengen enthalten sein, dass eine schwimmende Schicht eindeutig festgestellt werden kann			

(1) Verringerung bezogen auf die Belastung des Zulaufs.

(2) Die Analysen von Einleitungen aus Abwasserteichen sind an den gefilterten Proben auszuführen; die Gesamtkonzentration an suspendierten Feststoffen in ungefilterten Wasserproben darf jedoch nicht mehr als 150 mg/l betragen.

(3) Dieser Parameter kann durch einen anderen ersetzt werden: gesamter organischer Kohlenstoff (TOC) oder gesamter Bedarf an Sauerstoff (TOD), wenn eine Beziehung zwischen BSB5 und dem Substitutionsparameter hergestellt werden kann.

(4) Diese Anforderung ist fakultativ.

(5) Durchschnittlich in 24 Stunden.

(6) Höchstens.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 1. Dezember 2016 zur Festlegung der integralen und sektorbezogenen Bedingungen betreffend die individuellen Klärsysteme und zur Aufhebung der Erlasse der Wallonischen Regierung vom 25. September 2008 zur Festlegung der gesamten Bedingungen bezüglich der individuellen Kläreinheiten und der individuellen Kläranlagen und vom 6. November 2008 zur Festlegung der sektorbezogenen Betriebsbedingungen für die individuellen Klärstationen und individuellen Klärsysteme, die in Abweichung der Verpflichtung zum Anschluss an die Kanalisation installiert sind, als Anhang beigefügt zu werden.

Namur, den 1. Dezember 2016

Der Minister-Präsident

P. MAGNETTE

Der Minister für Umwelt, Raumordnung, Mobilität und Transportwesen, und Tierschutz

C. DI ANTONIO

VERTALING

WAALSE OVERHEIDSDIENST

[2016/206423]

1 DECEMBER 2016. — Besluit van de Waalse Regering tot bepaling van de integrale en sectorale voorwaarden betreffende de individuele zuiveringseenheden en tot opheffing van het besluit van de Waalse Regering van 25 september 2008 tot bepaling van de integrale exploitatievoorwaarden voor individuele zuiveringseenheden en installaties en van het besluit van 6 november 2008 tot bepaling van de sectorale voorwaarden betreffende de individuele zuiveringsstations en -systemen geïnstalleerd in afwijking van de verplichting tot aansluiting op de riolering

De Waalse Regering,

Gelet op het decreet van 11 maart 1999 betreffende de milieuvergunning, inzonderheid op artikel 4, gewijzigd bij de decreten van 24 oktober 2013 en 13 maart 2014, artikel 5, artikel 9;

Gelet op het besluit van de Waalse Regering van 25 november 2008 tot bepaling van de integrale exploitatievoorwaarden voor individuele zuiveringseenheden en -installaties;